62. Ift die Berantwortlichkeit bes Unternehmers einer elektrischen Strafenbahn für Schaden, ber durch den Übertritt bes Starkftromes in den Schwachstrombraht einer Fernsprechanlage entsteht, nur von dem Bestehen einer Schuppslicht nach § 12 des Gesess über bas

Telegraphenwesen des Dentschen Reichs vom 6. April 1892 oder von der Nichteinhaltung einer Konzessionsbedingung abhängig? Kann konkurrierendes Verschulden des Unternehmers der Fernsprechanlage vorliegen, auch wenn diese der elektrischen Bahn gegenüber nicht schutzpslichtig im Sinne des § 12 des Telegraphengesess ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1899 i. S. Allg. Lokals u. Straßenbahn-Gesellsch. (Bekl.) w. Reichs-Posts u. Telegraphenverwaltung (Rl.). Rep. VI. 323/98.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlanbesgericht Somm.

Die Beklagte führte im Jahre 1893 ben elektrischen Betrieb ibres seit Jahren in D. geführten Stragenbahnunternehmens mit oberirdifcher Ruführung bes Stromes mittels Arbeitsleiters und Bleitrolle auf Grund ber burch Berfügung bes Regierungsprafibenten zu A. vom 17. Oftober 1893 erteilten Genehmigung ein. Unter ben Genehmigungsbedingungen mar insbesonbere bie Erfüllung ber von ber Rlägerin im Intereffe ber Telegraphen- und Fernsprechanlage geftellten Bebingungen gufgeführt. hiernach follten an benjenigen Stellen, an benen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung ber Bahn oberirdisch freugten, über ber letteren auf Roften ber Beklagten ftromlofe Schutbrabte ober fonftige ftromfreie Schupvorrichtungen angebracht werben, burch die eine Berührung ber beiberfeitigen ftromführenden Drabte vermieben wurde. Die Beklagte belegte den blanken Leitungsdraht (ben Arbeitsleiter) an ben Kreuzungsftellen mit Tonfinftaben, gespaltenen Bambusrobren. Bei ber landespolizeilichen Abnahme ber elektrischen Bahn am 28. Februar 1894 erklärte jedoch der Bertreter der Rlägerin, daß die von ber Beflagten angebrachten Schutvorrichtungen ben gestellten Anforberungen nicht entsprächen. Die landespolizeiliche Genehmigung jur Inbetriebsehung wurde infolgedeffen nicht erteilt, die Ortspolizeis behörde D. jedoch ermächtigt, ben von ihr bereits genehmigten verfuchsweisen Betrieb mit Borbehalt jederzeitigen Widerrufes fortseten zu laffen. Dies geschah auch.

Am 17. Juli 1894 riß bei Umlegung von Drähten der Fernstprechleitung auf einen neuen Stützpunkt zwischen zwei Gestängen die

Anschlußleitung in der Bindung an dem einen Gestänge, und das nach dem Telegraphenamte führende Drahtende siel nach unten auf eine mit einem Tonkin-Halbrohr geschützte Stelle des Leitungsdrahtes der Straßenbahn. Der Starkstrom trat in den Schwachstromdraht über. Durch den Übertritt des Starkstromes entstand ein Brand im Dachstuhle des Telegraphenamtes. Die Klägerin legte der Beklagten den Schaden zur Last, weil sie der Verpflichtung nicht entsprochen habe, gegen die durch Auffallen von Schwachstromdrähten auf den Leitungsdraht der Straßenbahn entstehenden Gefährdungen aus-reichende Schutzvorrichtungen anzubringen.

Die Klägerin erhob demgemäß Klage, und in erster wie zweiter Instanz wurde die Bellagte für schuldig erkannt, den wirklichen Schaeden zu ersetzen, der der Klägerin durch den am 17. Juli 1894 entstandenen Brand des Posts und Telegraphengebäudes entstanden sei. Auf die Revision der Beklagten wurde aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Aus ben Grunden:

"Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Übertritt des Starkftromes, der den Brand verursacht hat, Jowohl durch die erste Berührung ber Drahte im Augenblid bes Aufschlagens, als auch burch die Berührung mit der Gleitrolle, sowie durch die Berührung der Drabte an einer ungeschützten Stelle erfolgt fei. Den Bruch bes Drahtes der Fernsprechleitung stellt es bagegen auf Rechnung eines Rufalles. Die Anwendung des § 12 des Gesehes über das Telegraphenwesen und bamit die Sicherungspflicht der Klägerin halt bas Berufungsgericht für ausgeschlossen, da es sich nicht um eine einer Neuanlage gleichstehende Underung gehandelt habe. Die hinsichtlich der Schutvorrichtungen auferlegte Ronzessionsbedingung bilbe eine Zwangspflicht im Sinne bes § 9 A.L.R. I. 6, beren Berletung nach ben Grundfaten ber 68 9. 10. 12 a. a. D. eine Schabensersatpflicht begrunde. Der Beklagten falle, indem fie es bei ber Anbringung von Tonkinftaben habe bewenden laffen, magiges Berfeben zur Laft. Ein Berschulden ber Rlägerin fei nicht festzuftellen.

Die Revision macht geltenb, die bezüglich ber Schutvorrichtungen aufgestellte Konzessionsbedingung betreffe nur den definitiven Betrieb. Demgemäß hätte unabhängig hiervon geprüft werden muffen, ob die

Beklagte wegen Beibehaltung der angewendeten Schutmittel ein Verschulden treffe. . . Nicht gewürdigt sei der Einwand der Beklagten, daß Schutdräfte Betriebsstörungen hervorgerusen haben würden, die Beklagte der Klägerin am 1. März 1894 angeboten habe, die Kosten von unmittelbar an den Telephongestängen anzubringenden Fangnetzen zu tragen, die Klägerin jedoch die Andringung der Netze in ihrem Schreiben vom 8. März 1894 abgelehnt habe, die Hauswirte aber die Andringung von Fangnetzen an den Häusern nicht gestattet haben würden. Das Berufungsgericht habe sich der Wahrheit des Vorsbringens der Beklagten nicht mit der Erwägung entziehen dürsen, daß die Beklagte in dieser Beziehung das Unternehmen eines Versuchs nicht einmal behauptet habe. Hierüber wäre jedensalls nach § 130 C.P.D. erst mit der Beklagten zu verhandeln gewesen. Auch die Erwägungen des Berufungsgerichts über die Frage des Verschuldens der Klägerin seien rechtlich nicht zutreffend.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Gemäß § 12 bes Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 sind elektrische Anlagen, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere einzetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine späte re Anlage oder durch eine später eintretende Anderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gesahr dersselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszusühren, daß sie sich nicht störend beeinflussen. Schutberechtigt ist somit die ältere Anlage, insoweit sie dauernd und unverändert geblieben ist, schutpsslichtig die neu hinzutretende, desgleichen die in ihren Einrichtungen sich versändernde Anlage.

Bgl. Maas, Das Gefet über bas Telegraphenwesen S. 13.

Wäre die Umlegung der Fernsprechleitung auf einen neuen Stüßpunkt überhaupt und insbesondere auch an dem Teile, an dem ein Riß
stattsand, als Anderung einer bestehenden Anlage zu erachten, so würde
der Klägerin die Schußpslicht gegenüber der Beklagten obliegen.
Dann könnte es sich zunächst fragen, ob es nicht vorerst der Klägerin
obgelegen hätte, die ersorderlichen Schußmaßregeln gegen die Berührung der Drähte zu treffen. Nun hat aber eine Umlegung des
Teiles der Leitung, an dem der Draht an der Bindung riß, . . .
überhaupt nicht stattgefunden. Das Drahtende siel somit von der

unveränderten Leitung ab. Auch wenn der Riß durch die Umslegungsarbeit veranlaßt worden wäre, würde sich dadurch das Bershältnis nicht geändert haben, daß hinsichtlich der eingetretenen Stösrung die elektrische Straßenbahn als die spätere Anlage im Sinne des § 12 des Gesehes über das Telegraphenwesen zu erachten ist. Das Berusungsgericht hat daher mit Recht dieser Bestimmung eine Bedeutung für die Ausschließung der in Anspruch genommenen Entschädigungspssicht nicht beigemessen. . . .

Die unter den Begriff der Kleinbahnen im Sinne des Gesetes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sallenden Straßenbahnunternehmungen unterliegen dem in diesem Gesete bestimmten und geordneten Konzessionszwange (§ 1 Uhs. 2. § 2 des erwähnten Gesetes). Die unter die Überwachung der Staatsbehörden gestellten Genehmigungsbedingungen (§ 22 des Gesetes) besgründen eine Zwangspflicht im Sinne des § 9 U.C.R. I. 6. Die Vernachlässigung derselben kann somit die Grundlage eines Schadensersanspruches nach den Grundsäsen des Landrechts II. I Tit. 6 bilden.

Bei ber landespolizeilichen Revision vom 28. Februar 1894 tam eine Einigung mit bem Bertreter ber Oberpostdirektion über bie Urt ber Schutvorrichtungen gegen die Berührung ber Schwachstrombrabte mit Starkstrom nicht zustande. Deshalb erklärte die vom Regierungspräsibenten abgeordnete Kommission, bag von landespolizeilicher Seite die Genehmigung ju sofortiger Inbetriebsetzung nicht erteilt. jedoch die Ortspolizeibehörde ermächtigt sei, den von ihr genehmigten versuchsweisen Betrieb auf 14 Tage gegen jederzeitigen Wiberruf von beute ab in fahrplanmäßiger Beise auszubehnen. Die Genehmigung gur Betriebseröffnung im Sinne bes & 19 bes Befetes über Rleinbahnen ift bamals nicht erteilt, und nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts noch nicht erteilt worden. Aus der Genehmigung bes Betriebes ungeachtet ber mangelhaften Erfüllung ber auferlegten Berpflichtung folgt aber nicht ber Bergicht auf die Erfüllung mabrend ber Dauer ber gewährten Bergünstigung. Im Gegenteil barf angenommen werden, daß die Ermächtigung zur Geftattung des versuchsweisen Betriebes nur in der Erwartung erteilt worden, daß die hinsichtlich ber Mangelhaftigfeit ber Schupporrichtungen erhobenen Beanstandungen burch die Beklagte demnächst wurden gehoben werden.

Die Beklagte hat sich auch niemals, weder während der im Anschlusse an die Prüsung der Einrichtung mit der Oberpostdirektion gepflogenen Berhandlungen, noch im Prozesse, auf den Standpunkt gestellt, daß die Genehmigungsbedingungen erst mit der Genehmigung der Betriebseröffnung in Kraft treten. Das Berusungsgericht hat daher der Entscheidung über die Schadensersappslicht mit Recht die Bürdigung der Frage zu Grunde gelegt, ob der Beklagten eine Vernachlässigung der ihr auserlegten Schuppslicht zur Last falle.

Uber auch abgesehen von besonderen Vorschriften der Konzessions= bedingungen hätte der Beklagten als Unternehmerin eines mit Gefahr für Personen und Eigentum Dritter verbundenen Betriebes die Verpflichtung obgelegen, die notwendigen Vorkehrungen gegen Schädigungen zu treffen, die durch den Betrieb hervorgerufen werden könnten. Die Verantwortung des Unternehmers für seine Betriebshandlungen bildet das Korrelat der Besugnis zu der gesährdenden Handlung. Die Berechtigung zum Betriebe gewährt nicht das Recht zu rechts= widrigen Eingriffen in die Rechtssphäre Anderer und entbindet den Unternehmer nicht von der Jedem obliegenden Pflicht, sein Handeln so einzurichten, daß es nicht für schädigende Ereignisse kausalen beren Eintreten im Kreise des menschlichen Vorstellungsvermögens liegt.

Die Gefahren, die durch die Ablentung des Starkstromes von der ihm gewiesenen Bahn für Menschen und Sachen verbunden sind, müssen dem Unternehmer einer elektrischen Bahn bekannt sein. Demnach kaum schon gemäß der allgemeinen Grundsätze über die Pflichten und Rechte, die aus unerlaubten Handlungen entstehen (Al. I Tit. 6 A.L.R.), an den Unternehmer, hier die Beklagte, die Anforderung gestellt werden, daß er ausreichende Schutzvorrichtungen gegen die Gesahren treffe, die von der Entsesselung der in seinen Dienst gestellten Kraft brohen.

Rgl. § 93 Einseitung zum Allgemeinen Landrecht, §§ 8. 10. 12 A.L.R. I. 6; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 19 S. 53; Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 17 S. 103. 104, Bd. 32 S. 837.

Das Berufungsgericht zieht nun hinsichtlich ber in Frage kommenden Schutvorrichtungen die angewendeten Tonkinstäbe, geerdete Schutzbrähte und geerdete Fangnetze in den Bereich seiner Betrachtung und gelangt zu dem Ergebnisse, daß richtig angebrachte Schutzbrähte eine bessere Schutzvorrichtung seien, als die Tonkinstäbe, und daß

insbefondere richtig angelegte und geerdete Fangnete schon zur Zeit des Unfalls für bessere Schutvorrichtungen gegolten, als Tonkinstäde. Es legt hiernach der Beklagten zur Last, daß sie nicht einmal den Versuch gemacht, bessere Schutvorrichtungen als die auch ihr als unzulänglich bekannt gewordenen Tonkinstäde anzubringen, und erachtet endlich für erwiesen, daß durch Schutvrähte oder Fangnetze der eingetretene Übertritt des Starkstromes ausgeschlossen gewesen wäre.

Die Bedingungen fordern keine bestimmte Schutvorrichtung ausschließlich, sondern "stromlose Schutvählte oder sonstige stromfreie Schutvorrichtungen, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden werde." Das Berufungsgericht erfennt an, daß die Herstellung einer absolut sicheren Schutz gegen die Berührung gewährenden Sinrichtung nicht gefordert werden könne, stellt aber nach dem Inhalte seiner Erwägungen jedenfalls die Anforderung, daß die Beklagte die erkennbar beste Schutzvorrichtung herstellen müsse. In dieser Auffassung liegt, auch wenn man von den Konzessionsbedingungen absehen würde, an sich kein Rechtsirrtum. . . .

Ob die Schutdrähte schwierig anzubringen und für den Betrieb gesährlich gewesen wären, erachtet das Berusungsgericht für unerheblich, da es für die Beklagte nicht unmöglich gewesen, diese Hindernisse zu überwinden. Bon unüberwindlichen Hindernissen war keine Rede; die Schwierigkeit der Erfüllung entbindet an sich nicht von der Verpslichtung. Für die Betriedsgesahr trisst aber die Erwägung des Berusungsgerichts nicht zu. Hier kommt doch noch in Betracht, ob unter den obwaltenden Umständen der Beklagten die Einsührung einer Einrichtung zugemutet werden konnte, die sie möglicherweise mit anderen Pflichten in Konflikt gebracht hätte. Ein Urteil hierüber hätte sich nur aus der Prüfung der angeblichen Betriedsgesahr bilden lassen. Lag zu der Beurteilung kein ausreichendes Material vor, so hätte gemäß § 130 C.P.D. vom Fragerecht Gebrauch gemacht werden müssen.

Dem Einspruch ber Polizei gegen die Anlage von Schutzbrähten legt das Berufungsgericht kein Gewicht bei, da die Beklagte nicht einmal behauptet habe, irgend etwas unternommen zu haben, das Berbot zu beseitigen. Diese Unterlassung könnte der Beklagten doch nur dann zum Vorwurf gereichen, wenn nach Lage der Sache eine Beseitigung des Berbotes zu erwarten gewesen wäre. Durfte die

Beklagte den Einspruch für gerechtfertigt erachten und der Überzeugung sein, daß auch der Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde fruchtlos gewesen wäre, so kann ihr nicht zum Verschulden angerechnet werden, daß sie sich dem Einspruche gefügt hat. Die Beurteilung, ob diese Fügsamkeit gerechtfertigt gewesen, oder nicht, set wiederum die genauere Ermittelung des Sachverhaltes voraus. Der Einspruch der Polizeibehörde durfte somit nicht schon deshalb als unerheblich ersachtet werden, weil die Beklagte nicht die Beseitigung desselben versucht habe. Vielmehr wäre auch in dieser Beziehung vom Fragerecht gemäß § 130 C.B.D. Gebrauch zu machen gewesen.

Sinsichtlich ber Kangnete hatte bie Beklagte geltend gemacht, fie habe ichon am 1. Marg 1894 ber Rlagerin vergeblich angeboten, die Koften von unmittelbar unter den Telephondrähten an den Tele= phongeftängen anzubringenden Fangnegen zu tragen; die Rlägerin habe aber bie Anbringung ber Nete an ben Geftängen am 8. Marg 1894 abgelehnt. Eine Befestigung berfelben an ben Saufern murbe jeber Hauswirt verweigert haben. Außerbem seien Fangnete von ber Berwaltungsbehörde nicht verlangt worden. Das Berufungsgericht erachtet das Angebot der Beklagten und die Ablehnung der Rlägerin für die Frage ber schulbhaften Bernachlässigung ber Zwangspflicht nicht als wesentlich, ba es lebiglich Sache ber Beklagten gewesen, für Anbringung der Kangnete zu sorgen, und das Angebot der Kostentragung ber Berpflichtung ber Nr. 2 ber Bebingungen nicht genügt habe. Die Behauptung ber Beklagten, die Anbringung ber Kangnete an ben Häufern ware seitens ber Hauseigentumer nicht gestattet worben. erscheine schon beshalb nicht erheblich, weil die Beklagte nicht einmal behauptet habe, daß sie ben Versuch gemacht, ob die Anbringung gestattet wurde ober sonft zu ermöglichen gewesen mare.

Nach Inhalt des vorgetragenen Schreibens der Oberpostdirektion . . . vom 8. März 1894 erwiderte der Vorstand auf die Offerte der Beklagten vom 1. März 1894, er lege durchaus keinen Werth darauf, daß gerade die seinerseits angegebene Andringung von je einem stromslosen Schutzbraht zu beiden Seiten der Tonkinstäde durchgesührt werde; er würde sich vielmehr auch mit der Anwendung anderer Schutzmaßregeln, sosern sich solche dei den anzustellenden Versuchen beswähren würden, einverstanden erklären. Er stelle daher der Beklagten anheim, in dieser Beziehung weitere Vorschläge unter Angabe der

Konftruktion der Schutvorrichtungen zu machen. Borerst mufse jedoch davon abgesehen werden, dem Borschlage, derartige Schutmittel an den Fernsprechaestängen anzubringen, näher zu treten.

Selbst wenn für die Beklagte vor dem Unfall schon die Berpflichtung beftanden hatte, eine bestimmte Borrichtung, alfo Fang= nete. herzuftellen, fo konnte eine Bernachtaffigung ihrer Berpflichtung nicht darin gesehen werden, daß sie sich nur zur Übernahme der Kosten einer Einrichtung bereit erklärte, die fie felbst nicht berstellen konnte. Die Annahme ber Unerheblichkeit bes Angebotes ift rechtsirrtumlich. da eine Verpflichtung in Frage stand, beren Erfüllung auch durch einen Andern bewirft werden tonute. Ware die Anbringung ber Kananene an den Geftängen der Telephonleitungen icon definitiv abgesehnt gewesen, so hatte bennoch der Einwand, daß tein Sauscigentumer die Anbringung der Nete an seinem Saufe geduldet haben wurde, nicht lediglich auf den Grund hin gurudgewiesen werden burfen, daß die Beklagte nicht einmal behauptet habe, sie habe den Bersuch gemacht, ob die Anbringung gestattet wurde ober sonst zu erniöglichen gewesen mare. Die teils auf üfthetischen Grunden, teils und noch mehr auf ber Beforgnis von Blitschlägen und Stromableitungen berubenbe Abneigung von Sauseigentumern, berartige Aulagen an ihren Baufern zu gestatten, ift so befannt, bag ber Beklagten im Wege ber Anwendung bes § 130 C.P.D. Gelegenheit zu einer näheren Begrundung und allenfallfigen Beweisantretung batte gegeben werben muffen. Das gleiche gilt, wenn bas Berufungsgericht ber Möglichkeit einer anderweitigen Anbringung maßgebendes Bewicht beilegen wollte. Anderweitige Möglichkeiten, wie etwa die Errichtung besonderer Maften, hätten vorerft zum Gegenstande ber Berhandlung gemacht werben müffen. Über ben Ginwand, daß die Herstellung von Fangneben nicht verlangt worben, fpricht fich bas Berufungsgericht nicht Die Unnahme bes Berufungsgerichts, bag bie Beklagte niemals auch nur ben ernftlichen Bersuch gemacht habe, beffere Schutvorrichtungen als die auch ihr als unzulänglich bekannt gewordenen Tonkinstäbe anzubringen, entspricht zwar der Auslegung des Berufungsgerichts: die Beschränkung der Verpflichtung auf das Aubringen erscheint aber als rechtsirrtümlich.

Die Feststiellung, daß die Arbeiter ber Telegraphenverwaltung bei der Umlegung der Drähte mit außerster Sorgfalt versahren seien, und

das Abreißen des Draftes somit als Zufall erscheine, ist nicht angreifbar. Damit ift aber das Herabfallen und Auffallen des Drahtes noch nicht als Bufall feftgeftellt. Das Berufungsgericht verneint ein Verschulben ber Klägerin, da sie keine Verpflichtung habe, die der Beklagten bedingungsweise obliegende Pflicht, burch Schupvorrichtungen jede aus bem Berabfallen ber Fernsprechbrähte entstehenbe Gefahr ber Berührung mit ber Starfftromleitung zu vermeiden, burch Ausstellung von Bachen, Benachrichtigung ber Beklagten, also Berhinderung bes Betriebes der Bahn, oder burch vorübergehend angebrachte Fangnepe aus Stricen ibrerfeits zu erfeten, bezw. zu erfüllen. Doch . . . ift bamit, baß im porliegenden Ralle bie Beklagte ber Rlägerin gegenüber ichunpflichtig ift, die Verantwortlichkeit aus & 12 des Telegraphengeletes fomit hier gegen die Beklagte begrundet erscheint, die Frage bes Berichulbens ber Rlagerin feineswegs entschieden. Daraus, bag eine Berantwortlichkeit aus § 12 bes Telegraphengesetes gegen bie Rlägerin nicht begründet ift, folgt nicht, daß fie in solchem Falle von jeder Berantwortung für Gefährbungen, die durch ihre Urbeit an ihren Borrichtungen entstehen, frei mare. In Frage steht minbestens bie Berantwortlichkeit, Die jeder Dachdeder oder Dacharbeiter fur unvorfichtiges Berabfallenlaffen eines Gegenftandes trägt. Bier tommt noch hingu, daß die Intensität der Wirfung des Startstromes noch da= burch gesteigert wurde, daß der Draht von der Gleitrolle erfaßt und fortgeschoben murbe, mahrend bie Fortwirfung burch Befeitigung bes aufgefallenen Drabtes und Stellung bes Motormagens batte berhindert werden konnen. Die hier in Frage tommende Arbeitsthätig= keit der Telegraphenverwaltung sieht unter dem allgemeinen Gebote ber Borficht im Sandeln und ber Saftung für die Folgen fahrlälfigen Thuns ober Unterlassens (§§ 8. 10. 12 A.L.R. L 6).

Eine eingehendere Prüfung der rechtlichen Boraussehungen eines Berschuldens der Klägerin ift zur Zeit nicht veranlaßt. Die Frage eines konkurrierenden Berschuldens der Klägerin konnte aber nicht auf Grund des § 12 des Telegraphengesetzes beiseite geschafft werden. Insoweit beruht das Berusungsurteil auf rechtseirrtümlicher Auffassung der Frage des Verschuldens."...